



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Über die Regierungspräsidien
Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe und Freiburg

An die zuständigen PBefG-
Genehmigungsbehörden in Baden-
Württemberg

Stuttgart **25. Feb. 2021**

Name Judith Römer

Telefon +49 (711) 231-5746

E-Mail Judith.Roemer@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM3-3874-5/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Neue Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zum 30.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an unser Schreiben vom 02.07.2020 möchten wir Ihnen Folgendes zu
Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahme gegen die
Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom
30.11.2020 in der aktuell gültigen Fassung zur Kenntnis geben:

Gemäß § 1i Corona-VO ist im Fall von § 3 Absatz 1 Nr. 1 CoronaVO das Tragen
einer medizinischen Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderung der
Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, im Taxen-
und Mietwagenverkehr gem. § 8 Abs.2 PBefG sowie bei freigestellten Schüler-,
Kranken- und Behindertentransport (§ 1 Satz 1 Nr. 4 d, e, g der Freistellungs-
Verordnung zum Personenbeförderungsgesetz) erforderlich, es sei denn, es ist aus
medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen für den
Betroffenen unzumutbar oder es werden anderweitige Schutzmaßnahmen, wie zum
Beispiel der Einsatz von rechtlich zulässigen Trennvorrichtungen, ergriffen. Für
Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske
oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Für Kinder bis zum

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr
unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

vollendeten 6. Lebensjahr besteht weiterhin keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Zudem sprechen wir folgende rechtlich unverbindliche Handlungsempfehlung im Zusammenhang mit Taxi- und Mietwagenfahrten sowie mit den oben erwähnten freigestellten Beförderungen aus:

1. Es sollen keine Sammelfahrten durchgeführt werden, es sei denn, sie sind, wie zum Beispiel die Beförderung von Schülern zu ihren Bildungseinrichtungen, unvermeidbar. Hier ist zu bedenken, dass bei Sammelfahrten häufig Personen aus Risikogruppen (z. B. zur Dialyse) befördert werden und daher ein erhöhtes Gefährdungspotential für diese Fahrgäste existiert.
2. Es ist auf einen größtmöglichen Abstand zwischen der Fahrerin/dem Fahrer und den Fahrgästen von möglichst 1,5 m zu achten, soweit keine bauliche Abschirmung des Fahrgastraumes (z. B. durch eine Trennscheibe) gegeben ist. Der Einbau von rechtlich zugelassenen Spuckschutz-Vorrichtungen wird empfohlen.
3. Personen sind grundsätzlich auf der Rückbank, hinter dem Beifahrersitz, zu befördern, um den größtmöglichen Abstand zur Fahrerin/zum Fahrer zu gewährleisten, es sei denn die Beförderung eines Fahrgastes ist nur auf dem Beifahrersitz zumutbar.
4. Beförderte Personengruppen, die Angehörige des gleichen Haushalts umfassen, können zueinander einen geringeren Abstand als 1,5 m haben, sollen aber einen größtmöglichen Abstand zum Fahrer/zur Fahrerin einhalten.
5. Werden ausnahmsweise mehrere nicht unter Nr. 4 fallende Fahrgäste befördert, so sollte mindestens ein Großraumtaxi eingesetzt werden und sowohl zwischen den Fahrgästen untereinander als auch zwischen den Fahrgästen und der Fahrerin/dem Fahrer ein größtmöglicher Abstand eingehalten werden. Durch angepasste Sitzplatzverteilung unter den Fahrgästen ist dem Abstandsgebot bestmöglich nachzukommen.

6. Bei der Beförderung von unterstützungsbedürftigen Personen, die durch das Corona-Virus potentiell besonders gefährdet sind, wie z.B. Dialyse-, Chemo- oder Bestrahlungstherapiepatienten, ist grundsätzlich eine zusätzliche Begleitperson zulässig. (Hierbei sollte jedoch möglichst auf die Einhaltung des Abstands von 1,5 m zwischen der Patientin/dem Patienten und der Fahrerin/dem Fahrer geachtet werden, um diese Personengruppe besonders zu schützen.)
7. Allgemeine Hygieneregeln wie regelmäßiges Händewaschen und die regelmäßige Desinfektion des Fahrgastinnenraums sowie der Türaußengriffe sind zu beachten.
8. Während der Beförderung soll die Umluftfunktion der Klimaanlage ausgeschaltet bleiben, der Fahrgastinnenraum ist bestmöglich zu belüften.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Hickmann', with a stylized, wavy flourish at the end.

Gerd Hickmann